

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER FLEISCHWARENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuß, 1080 Wien, Albertgasse 35.

I. Geltungsbereich

Diese Lohntafel gilt:

- a.Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b.Fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen des Verbandes der Fleischwarenindustrie.
- c.Persönlich: Für alle in den vorgenannten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, sofern sie nicht dem Angestelltengesetz unterliegen.

II. Geltungsbeginn

Diese Lohntafel tritt am **1. Juli 1998** in Kraft.

III. Löhne

A.Die nachstehend angeführten Lohnsätze gelten auf Basis einer 38,5-stündigen Wochenarbeitszeit.

	Stundenlohn	Wochenlohn
FleischerInnen und PferdefleischerInnen	S	S
1. PartieführerInnen, 1. u. 2. GehilfInnen, selbständ. StockarbeiterInnen, SelchdritterInnen, SalzerInnen, AusschneiderInnen	134,17	5.165,50
2. FacharbeiterInnen, StockarbeiterInnen; MechanikerInnen, ElektrikerInnen u. SchlosserInnen jeweils nach 2-jähriger Betriebszugehörigkeit	123,23	4.744,50
3. MaschinistInnen, geprüfte HeizerInnen, ProfessionistInnen, KraftfahrerInnen	115,71	4.455,00

4. FacharbeiterInnen im 1. Berufsjahr	109,51	4.216,00
5. Angelernte ArbeitnehmerInnen, HubstaplerfahrerInnen	94,60	3.642,00
6. ArbeitnehmerInnen	91,25	3.513,00
7. ArbeitnehmerInnen unter 18 Jahren	77,64	2.989,00
8. LadnerInnen nach dem 1. Jahr der Tätigkeit als LadnerInnen	91,22	3.512,00
9. LadnerInnen im 1. Jahr der Tätigkeit als LadnerInnen	81,38	3.133,00
10. LadnerInnen -AnfängerInnen unter 18 Jahren im 1. Jahr der Tätigkeit	54,47	2.097,00

Abzug für Quartier S 18,-- pro Tag

B. Lehrlinge

Im 1. Lehrjahr	S 1.475,60 wöchentlich
Im 2. Lehrjahr	S 1.897,20 wöchentlich
Im 3. Lehrjahr	S 2.740,40 wöchentlich

Abzug für Quartier bei Lehrlingen S 18,-- pro Woche

C. Zulage für HubstaplerfahrerInnen

HubstaplerfahrerInnen der Kategorie 5 erhalten für die Zeit der tatsächlichen Ausübung ihrer Tätigkeit eine Zulage zum kollektivvertraglichen Stundenlohn von 7,5 %.

D. Zulage für angelernte ArbeitnehmerInnen der Kategorie 5

Angelernten ArbeitnehmerInnen gebührt nach insgesamt einjähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

- a. Facharbeit in der Fleischzerlegung oder
- b. Wurstabfüllen (ausgen. HandfüllerInnen) oder
- c. Wurstabbinden bzw. Wurstdrehen oder
- d. Schlachtarbeiten

für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 %, wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt zweijähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

E. Zulage für Aushilfskräfte

Aushilfen unter einer Woche erhalten 20 % Aufschlag auf den Lohn in allen angeführten Lohnkategorien.

IV. Dienstalterszulage

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage, die wie folgt festgelegt wird:

Zulage zum kollektivvertraglichen
Stundengrundlohn

Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr S 1,12
 nach dem vollendeten 10. Dienstjahr S 1,53
 nach dem vollendeten 15. Dienstjahr S 2,34
 nach dem vollendeten 20. Dienstjahr S 3,06
 nach dem vollendeten 25. Dienstjahr S 4,07

Diese Zulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuß, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuß, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zuschlägen gem. § 10 und Zulagen gem § 12 Rahmenkollektivvertrag zu berücksichtigen.

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

V. Zehrgelder

Alle ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen im Sinne des § 13 Rahmenkollektivvertrag in der jeweils geltenden Fassung:

Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden S 89,92.

bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden S 158,55.

ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von S 60,22.

Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

VI. Lenkzeitenregelung

Der Kollektivvertrag betreffend die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen, abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuß, vom 27. November 1995 tritt für die Mitglieder des Verbandes der Fleischwarenindustrie am 1. Jänner 1996 in Kraft.

Wien, am 6. Juli 1998

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH

Dr. BLASS

VERBAND DER FLEISCHWARENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

KR POLLAK

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

Dr. SIMPERL

GÖBL